

Besondere Bedingung Unfallkapital

UV000001

1. Die in der Polizze angeführten Versicherungssummen sind die Basis für die Berechnung unserer Versicherungsleistung. Die Versicherungsleistung errechnet sich durch Multiplikation des ärztlich festgestellten Grades der dauernden Invalidität (DI) mit der für diesen Invaliditätsgrad festgelegten Versicherungssumme.
2. **Sofortauszahlung**
 - a) Für in der Polizze aufgelistete Verletzungen („Verletzungskatalog für Sofortauszahlung“) gilt eine Sofortauszahlung vereinbart.
Tritt eine dieser Verletzungen aufgrund eines Unfalls ein, wird die dafür vereinbarte Pauschalleistung nach Vorliegen eines ärztlichen Befundberichts sofort ausbezahlt. Für Verletzungen einer Wachstumsfuge wird keine Sofortauszahlung gezahlt.
Verursacht der Unfall
 - mehrere Verletzungen an verschiedenen Körperteilen (Gliedermaßen), werden die jeweiligen Pauschalbeträge zusammengerechnet. Die Versicherungsleistung ist in diesem Fall mit der Versicherungssumme für Unfallkapital bei einem Invaliditätsgrad von 100% begrenzt.
 - mehrere Verletzung an einem Körperteil (Gliedermaße) wird der Pauschalbetrag für die am höchsten bewertete Verletzung ausbezahlt.
 - eine Verletzung, welche im Verletzungskatalog nicht angeführt ist, erfolgt die Bemessung einer dauernden Invalidität gemäß Artikel 7, Punkt 4 AUVB 2024.
 - b) Sie können unter Einhaltung der Frist gemäß Artikel 7, Punkt 4.2 AUVB 2024 die Beurteilung der Unfallfolgen durch einen Sachverständigen verlangen, wobei die Bestimmung des Artikel 6, Punkt 2 AUVB 2024 (Verminderung des Invaliditätsgrades aufgrund Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen) berücksichtigt wird.

Wurde die Pauschalleistung gemäß Punkt a) zuvor ausbezahlt,
 - erfolgt eine weitere Zahlung nur, wenn aufgrund eines festgestellten höheren Invaliditätsgrades die dafür ermittelte Versicherungsleistung die bereits ausbezahlte Pauschalleistung übersteigt;
 - werden wir die erbrachte Mehrleistung zurückfordern, wenn aufgrund eines festgestellten niedrigeren Invaliditätsgrades die dafür ermittelte Versicherungsleistung unter der bereits ausbezahlten Pauschalleistung liegt.
3. Entsteht aufgrund eines Unfalles innerhalb von 2 Jahren eine **schwere Entstellung des Gesichtes** (z.B. Narben), die eine eindeutige Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens oder eine schwere psychische Belastung der versicherten Person zur Folge hat, zahlen wir 5% der Maximalleistung.